Stellungnahme zu Gemeinderatsanfrage

AF107 / 2024

Heilbronn
Der Oberbürgermeister

Dezernat IV
Betriebsamt

Datum 17.06.2025
Gz. I/102-10.24.88-14/2024-144/2025
Telefon 56-3309

Bezug	Stadträtin/Stadtrat	Datum der Anfrage	Status
Anfrage	Herr Stadtrat Dagenbach	15.06.2025	öffentlich

Betreff

Verunreinigungen durch Hundekotbeutel

Zu o.g. Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Entsorgung der Hundekotbeutel ist über die allgemeine Polizeiverordnung geregelt.

§14 (4) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, insbesondere Gehwegen sowie anderen den Fußgängern vorbehaltenen öffentlichen Verkehrsflächen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, auf Spiel- oder Sportplätzen, in fremden Vorgärten oder in der Feldflur verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß, grundsätzlich im privaten Restmüll, zu entsorgen. Ausnahmsweise kann die Entsorgung bei Nutzung von verschlossenen, witterungsfesten Leichtverpackungen in öffentlichen Abfallkörben erfolgen. Eine Ursache für die Verunreinigung könnte der Karton in dem Papierkorb sein, der den Einwurf von Hundekotbeuteln verhinderte.

Über den Mängelmelder, der Kollegen aus dem Team der Stadtreinigung und dem Sauberkeitstelefon wurde aus dem Bereich keine Auffälligkeiten gemeldet, sodass man davon ausgehen kann, dass es sich um eine einmalige Verunreinigung an dem Standort handelt. Die Stadtreinigung wird hier verstärkt kontrollieren und bei Bedarf Sichtreinigungen durchführen.